

## ► Corona-Tests

**COVID-19-Testungen in Zahnarztpraxen: Neue TestV und aktualisierte Informationen der BZÄK**

| Die aktualisierte Coronavirus-Testverordnung (TestV) ist am 01.07.2021 in Kraft getreten (online unter [www.de/s5180](https://www.de/s5180)). Sie bringt der Zahnärzteschaft einige wichtige Änderungen. So ist es z. B. seit dem 01.07.2021 nicht mehr notwendig, dass für die Durchführung eines PoC-Antigentests bei Patienten ein entsprechender Auftrag durch die zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) vorliegt. |

Eine weitere Änderung betrifft die Abrechnung von Sachkosten, die Zahnarztpraxen für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests oder Antigentests zur Eigenanwendung entstehen. Hier wurde die Vergütung zum 01.07.2021 erneut reduziert: Statt bisher 6 Euro (seit dem 01.04.2021; davor 9 Euro) sind nur noch 3,50 Euro je Test abrechnungsfähig (geänderter § 11 TestV). Diese Kosten sind gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) geltend zu machen, in deren Bezirk sich die Praxis befindet. Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Testung des Praxispersonals sind nicht abrechnungsfähig.

**Sachkosten-  
erstattung für  
Antigentests auf  
3,50 Euro reduziert**

**PRAXISTIPP** | Die Bundeszahnärztekammer hat auf ihrer Website unter der Überschrift „Corona Test“ umfassende Informationen für Zahnarztpraxen zusammengestellt, die auch die Änderungen zum 01.07.2021 enthalten (online unter [www.de/s5179](https://www.de/s5179)).

## ► Leserforum

**Ist Implantatmaterial nach Abbruch einer Behandlung berechenbar?**

| **FRAGE:** „Ein implantologischer Eingriff bei unserem Privatpatienten musste abgebrochen werden, da nach erfolgter Schnittführung und Lappenbildung ersichtlich war, dass Platz und Stabilität nicht ausreichend sein würden. Wir möchten dem Patienten kein Honorar in Rechnung stellen, aber die angefallenen Materialkosten wie das bereits aus der Sterilampulle herausgenommene, aber nicht inserierte Implantat und einen Spezialbohrer. Wie gehe ich abrechnungstechnisch am besten vor, damit der Patient diese Materialansprüche bei seiner Privatversicherung geltend machen kann?“ |

**ANTWORT:** Im Vordergrund der Aufklärungspflicht steht die sogenannte „Risikoauflärung“, d. h. Aufklärung über die Risikowahrscheinlichkeit eines Misserfolgs sowie die möglichen Folgen der geplanten Behandlung. Da die Implantatinserterion nicht vollzogen wurde, ist die Nr. 9010 GOZ nicht abrechenbar. Das dafür benötigte Einmalmaterial ist somit grundsätzlich nicht ansatzfähig. Ergangene Urteile zu einem derartigen Fall sind uns derzeit nicht bekannt. Es mag sein, dass es Präzedenzfälle zu ärztlichen operativen Leistungen mit Behandlungsabbruch vorliegen, die hilfreich sein können. Möglicherweise kann da ein Fachanwalt für Medizinrecht weiterhelfen.

**Material bei  
erfolgloser OP  
grundsätzlich nicht  
berechnungsfähig**